



Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV für Spenden und Mitgliedsbeiträge

Wenn Sie den Verein zur Förderung der Berufsbildung e. V. mit Spenden oder Mitgliedsbeiträgen mit bis zu **300 Euro** jährlich unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es genügt, wenn Sie Ihrem Finanzamt mit Ihrer Steuererklärung dieses Dokument **zusammen** mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, vorlegen.

Für Zuwendungen über 300 € ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster erforderlich, die wir Ihnen selbstverständlich automatisch ausstellen.

Wir sind wegen Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung sowie der Studentenhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Kleve StNr. 116/5746/1987, vom 13.04.2022 für den letzten Veranlagungszeitraum 2019-2021 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsgesetzes von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe verwendet wird.

Der Verein spart auf diese Weise Portokosten, die sinnvoller der Vereinsarbeit zufließen können und verringert den Verwaltungsaufwand.

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

gez. Hans Reder

gez. Manfred Schulz